

B e g r ü n d u n g

des Bebauungsplanes N 7 B der Gemeinde Moormerland

Der Bebauungsplan stellt eine Weiterentwicklung des genehmigten Bebauungsplanes Nr. 7 Neermoor dar. Die Plan-
gebietsgrenze entspricht der des genannten Bebauungs-
planes, mit Ausnahme des Gebietes südlich des Kapellen-
weges, das zur Ausweisung von Friedhofsgelände zusätz-
lich in den vorliegenden Bebauungsplan aufgenommen wur-
de. Unmittelbar östlich des Friedhofsgeländes befindet
sich die Kapelle, die aus kirchlichem Besitz in den der
Gemeinde übergeführt worden ist. Im Anschluß an die Ka-
pelle ist ein öffentlicher Parkplatz anstelle des Bolz-
platzes der ehemaligen Schule geplant.

Das Straßennetz entspricht demjenigen des genehmigten Be-
bauungsplanes Nr. 7 Neermoor und besteht aus den bereits
ausgebauten Straßen: Am Kirchweg, Teichweg, Kappellenweg,
sowie den Planstraßen A, B, C und den Fußwegen a und b.

Das Plangebiet ist zu etwa 50 % bebaut bzw. zu Baugrund-
stücken parzelliert. Der vorliegende Bebauungsplan soll
Art und Maß der Bebauung festsetzen. Veranlassung für die
Aufstellung des Bebauungsplanes bildet die Verfügung des
Landkreises Leer vom 10. 8. 1973, durch die die Gemeinde
angewiesen wird, für dieses Gebiet einen qualifizierten
Bebauungsplan aufzustellen. Hierdurch soll die städte-
bauliche Ordnung in diesem Gebiet sichergestellt werden.

Das Plangebiet ist an die Trink- und Gebrauchswasserver-
sorgung sowie an die El.Stromversorgung angeschlossen.
Die Schutzabstände zu den vorhandenen El.Freileitungen
sind im Baufall zu beachten. Die Müllabfuhr erfolgt zen-
tral und ist durch Satzung geregelt. Ein Anschluß an die
zentrale Schmutzwasserkanalisation ist vorgesehen. In der
Straße Am Kirchweg ist die Leitung bis in Höhe der Plan-
straße A verlegt. Die Oberflächenentwässerung erfolgt im
Rahmen eines in Aufstellung begriffenen Oberflächenent-
wässerungsplanes. Für die Feuerlöschversorgung sind Unter-
flurhydranten in Abständen von ca. 200 m vorgesehen, deren
Lage im Einzelnen noch zu bestimmen ist.

Ein zentral gelegener Kinderspielplatz ist an der Plan-
straße B vorgesehen. Auf jedem Hausgrundstück soll die An-
ordnung mindestens einer Garage oder eines Einstellplatzes
bindend vorgeschrieben werden. Vorhandene Baumbestände
und Hecken sind zu erhalten.

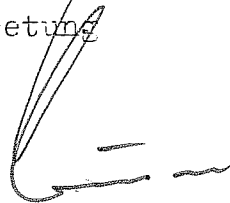
Bodenordnende Maßnahmen sind zur Durchführung des Bebauungsplanes nicht erforderlich. Für den Erwerb des erforderlichen Straßengeländes der o. g. Planstraßen sowie des Friedhofsgeländes durch die Gemeinde wird die Anwendung der §§ 85 ff. BBauG vorgesehen, falls eine Abtretung dieser Flächen im Verhandlungswege nicht erreicht werden kann.

Die Begründung hat mit dem zugehörigen Bebauungsplan vom 17.02.1976 bis 19.03.1976 und vom 10.10.1977 bis zum 11.11.1977 gemäß § 2a (6) BBauG öffentlich ausgelegen.

Moormerland, den 14.08.1979


Der Bürgermeister

Gemeinde Moormerland - IV -
Der Gemeindedirektor
In Vertretung


(Hüser)

